Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen der Stadt Bleckede an den EURO - EURO-Anpassungs-Satzung - vom 31.05.2001

Auf Grund der §§ 6, 7, 8, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 31.05.2001 folgende EURO-Anpassungs-Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 4 Abs. 1:

Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR zuzügl. Mehrwertsteuer übersteigt.

§ 4 Abs. 2:

Über Verträge der Stadt mit Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Ortsvorstehern oder mit dem Stadtdirektor beschließt der Rat nur, wenn es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 EUR übersteigt.

§ 14 Abs. 2 Buchstabe i):

Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 2.500,00 EUR und Einlegung von Rechtsmitteln,

§ 14 Abs. 3:

Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

a)	Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des	
,	Haushaltsplanes (zzgl. MWSt.)	2.500,00 EUR
b)	Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten	5.000,00 EUR
c)	Niederschlagung von Forderungen	1.250,00 EUR
d)	Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von	500,00 EUR
e)	Gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche	500,00 EUR
f)	Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem	
•	jährlichen Erbbauzins von	500,00 EUR

Artikel 2 Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBI. S. 29) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

Anlage zu § 2: Anlage zur Gebührensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Kostentarif zur Verwaltungsgebührenordnung (§ 2) der Stadt Bleckede

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1 1.1.2	im Format DIN A 5 im Format DIN A 4	1,25 2,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht	10,00
	werden bis auf	
1.2 1.3	Durchschriften je angefangene Seite andere Vervielfältigungen	0,50
1.3.1 1.3.1.1 1.3.1.2 1.3.1.3 2	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß) bis zum Format DIN A 4 bis zum Format DIN A 3 bei größeren Formaten bis zu Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	0,25 0,50 12,50
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2 2.2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen je Seite	5,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch	
	im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	10,00
2.4 3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) Akteneinsicht, Auskünfte	5,00
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NbauO –, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr.	0.50
3.2	keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	2,50
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantworten werden	2,50
3.2.2 3.2.3	kann wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispo- sitionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	5,00
3.2.3.1	Grundgebühr	7,50
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
3.3 3.3.1	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine halbe Stunde erfordert	12,50
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine halbe Stunde erfordert, je weitere angefangene halbe Stunde	12,50
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	. =,00

4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite	0,25
5	jedoch mindestens Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung ge- wünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehel-	1,50
6	fen ist ausgenommen) je angefangene Seite Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwal-	12,50
7	tungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensat- zung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer	15,00
8	Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	12,50
8.1 8.2 9 9.1	bis zu 5.000,00 EURO des Bürgschaftsbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO Vermögensverwaltung Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	15,00 7,50
9.1	zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des be-	
9.1.2 9.2	troffenen Teilbetrages für jede weitere angefangene 5.000,00 EURO Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	15,00 7,50
9.2.1	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	15,00
9.2.2 9.3	für jede weitere angefangene 5.000,00 EURO Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern	7,50
9.4	9.1 und 9.2 fallen Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nicht- ausübung eines Vorkaufrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und /oder dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionser- leichterungs- und Wohnbaulandgesetz)	15,00
10	Erteilung einer Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauGB Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	15,00 2,50
11 12	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,50 2,50
13 14	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeits-	12,50 12,50
14.a 15	stunde Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	7,50
16 16.1	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von 0,2 m ²	1,50
16.2	0,5 m ²	2,50
16.3 16.4	1,0 m ² über 1,0 m ²	5,00 7,50
17 17.1	Abgabe von Ortsplänen bis zur Größe von 1: 5.000	12,50

17.2 17.3	bis zur Größe von 1:10.000 bis zur Größe von 1:25.000		7,50
18	Genehmigung und Überwachung von Arb ter von Unternehmen an Straßen, Plätze	n, Kanälen und sonstigen	5,00
	Anlagen ausgeführt werden, je angefang sichtigung zuzüglich Anmarschweg von d		20,00
	vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weit		
	Dienststelle, ist für die Berechnung des Z von der Dienststelle bis zur Baustelle zuc		
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachte technische Arbeiten, und zwar für	, o	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbe		12,50
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arb marschweg von der Dienststelle bzw. vor stelle		20,00
20	Genehmigungen /Erlaubnisse auf Grund die Abwasserbeseitigung der Stadt Bleck		
20.1	Genehmigung für Bau, Änderung und Be	trieb von Grundstücksent-	
	wässerungsanlagen, einschl. der angeord fungen	dneten Abnahmen und Prü-	25,00
20.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwass das Abwasserkanalnetz nach der Abwas		50,00
20.3	Entnahme und Untersuchung von Abwas		30,00
	zungswidrige Benutzung oder satzungsw	idriges Handeln des An-	== 00
20.4	schlussnehmers erforderlich werden Erteilung einer Befreiung vom Anschluss	- und Renutzungszwang nach	75,00
20.4	der Abwasserbeseitigungssatzung	and bendizungszwang nach	25,00
20.5	Genehmigung eines Wasserzählers gem		
	satzung für die Abwasserbeseitigung eins zählers und Erteilung einer Abnahmebes		25,00
21	Befreiung vom Anschluss- und Benutzun	gszwang bei der öffentlichen	20,00
	Wasserversorgung gemäß §§ 5 + 7 der S		05.00
	über den Anschluss an die öffentliche Wa Abgabe von Wasser	asserieitung und über die	25,00
22	Archiv		
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird		15.00
22.2	aufwand erhoben. Sie beträgt je angefan Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und		15,00 2,50
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie ir		_,00
	tigt wird. Daneben kann die Gebühr nach	der Tarifnummer 22.2 erho-	1,00
23	ben werden Rechtsbehelfe		
23.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbe	ehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1	
	Satz 1 der Verwaltungskostensatzung an	zuwenden ist,	F0 00
	Mindestgebühr Die Gebühr erhöht sich bei einem Streitw	vert für jeden angefangenen	50,00
		on weiteren	um EURO
	1.500,00	300,00	10,00
	5.000,00 10.000,00	500,00 1.000,00	7,50
	25.000,00	2.500,00	15,00 22,50
	50.000,00	5.000,00	30,00
	200.000,00	15.000,00	100,00
	500.000,00 über 500.000,00	30.000,00 50.000,00	147,50 150,00
	ubbi 500.000,00	30.000,00	130,00

It. Anlage 2 KostRÄndG vom 24.06.1994 (BGBl. 1994 S. 1325)

§ 6 Abs. 1:

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 6 Abs. 3:

Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

Artikel 3

Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates, ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher in der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 – 9, 40 und Abs. 1 Nr. 4, der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 1 Abs. 1:

Die Mitglieder des Rates erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

a) eine monatliche Pauschalentschädigung von

42.50 EUR

b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie aller anderen Ausschüsse ein Sitzungsgeld von

11,50 EUR

§ 1 Abs. 2:

Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 Buchst. b) erhalten die Ratsmitglieder auch für die Teilnahme an jeder Fraktionssitzung.

11,50 EUR

§ 2 Abs. 1:

Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden

271,00 EUR

b) an seinen Vertreter

113,00 EUR

c) an die Beigeordneten

42,50 EUR

d) an die Fraktionsvorsitzenden; Grundbetrag

42.50 EUR

Zuschlag je Fraktionsmitglied

6,00 EUR

§ 3

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) von 11,50 EUR.

Auszug Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 8/2001

§ 4 Abs. 1:

Als monatliche Fahrkostenentpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten

a) der Ratsvorsitzende 75,00 EUR b) sein Vertreter 37,50 EUR c) die Fraktionsvorsitzenden je 22,50 EUR

§ 4 Abs. 2:

Alle Mitglieder des Rates und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, eine Fahrkostenpauschale von 6,00 EUR.

§ 4 Abs. 3:

Für Dienstfahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug, die nicht unter Abs. 1 und 2 fallen und der Zustimmung des Stadtdirektors bedürfen, erhält der Fahrzeughalter ein Kilometergeld von 0,29 EUR.

§ 5 Abs. 1:

Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,50 EUR pro Stunde begrenzt.

§ 5 Abs. 2 a):

Neben den Leistungen nach §§ 1 – 4 ist der glaubhaft gemachte Verdienstausfall selbstständig Tätigen zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,50 EUR pro Stunde begrenzt.

§ 5 Abs. 2 b):

Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten, die nicht die Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse betreffen, kann an den Bürgermeister, wenn der Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird, eine Monatspauschale bis zu 30 Stunden für jeweils bis zu 11,50 EUR - 345,00 EUR gezahlt werden.

§ 5 Abs. 3:

Für die im beruflichen oder häuslichen Bereich (Hausfrauen u. ä.) entstandenen Nachteile wird für glaubhaft gemachte Auslagen ein Pauschalstundensatz von 8,50 EUR erstattet.

Für die Teilnahme an einem Feuerwehrlehrgang an der Landesfeuerwehrschule in Celle wird als Höchstbetrag eine Verdienstausfallentschädigung von bis zu 225,00 EUR pro Woche erstattet.

§ 6 Abs. 1:

1. Stadtbrandmeister

a) Grundbetrag 165,00 EUR

Für die vom Stadtdirektor vor Dienstantritt genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, wird auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) gewährt. Für Dienstfahrten außerhalb des Stadtgebietes mit dem eigenen Kraft-

fahrzeug erhält der Fahrzeughalter ein Kilometergeld von

Abweichend von Buchstabe b) erhält der Stadtbrandmeister für Dienstfahrten mit eigenem Kraftfahrzeug innerhalb des Kreisgebietes Lüneburg (einschl. des Stadtgebietes Bleckede) pauschal

44,50 EUR

0,29 EUR

2. Ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters

a) Grundbetrag 104,00 EUR

Seite 6

b)	Grundbetrag, wenn der ständige Vertreter gleichzeitig Ortsbrandmeister ist	74,00 EUR
c)	Reisekostenstufe B, km 0,29 EUR – wie lfd. Nr. 1 b –	
3. Orts	brandmeister	
a)	Ortsfeuerwehr mit 1 – 3 Löschgruppen	45,00 EUR
	Ortsfeuerwehr mit 4 und mehr Löschgruppen	51,00 EUR
b)	Zuschlag für Ortswehr Bleckede	56,50 EUR
- \	Zuschlag für Ortswehren Barskamp und Garlstorf	15,00 EUR
c)	Reisekostenstufe B, km 0,29 EUR – wie lfd. Nr. 1 b –	
	neindesicherheitsbeauftragter Grundhetrag	17.00 ELID
a) b)	Grundbetrag Reisekostenstufe B, km 0,29 EUR – wie lfd. Nr. 1 b –	17,00 EUR
,	ätewarte	
	Grundbetrag	11,50 EUR
	Zuschlag Ortswehr Bleckede	23,00 EUR
c)	Zuschlag je Fahrzeug, Boot, Trola, Hydraulikspreizer, Rettungsschere	3,50 EUR
,	Itjugendfeuerwehrwart	0,00 =0.1
	Grundbetrag	10,00 EUR
,	Zuschlag je Jugendfeuerwehr	3,00 EUR
c)	Reisekostenstufe B, km 0,29 EUR – wie lfd. Nr. 1 b –	
7. Orts	jugendfeuerwehrwart	15,00 EUR
	lt-Atemschutzbeauftragter	14,50 EUR
	nschutzbeauftragte der Ortswehren	
	temschutzgerät	1,50 EUR
10. Stell	vertretende Ortsbrandmeister	
	Ortswehr Bleckede	30,00 EUR
	Ortswehren Barskamp und Garlstorf	22,50 EUR
0745-	übrige Ortswehren	15,00 EUR
§ 7 Abs	. 17	

Die Ortsvorsteher in den Ortsteilen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsvorsteher in den Ortsteilen:

Alt Garge	113,00 EUR
Barskamp	99,00 EUR
Walmsburg	42,50 EUR
Göddingen	42,50 EUR
Garze	42,50 EUR
Karze	42,50 EUR
Rosenthal	42,50 EUR
Radegast	42,50 EUR
Brackede	42,50 EUR
Garlstorf	42,50 EUR
Wendewisch	42,50 EUR
Breetze	42,50 EUR
Bleckede-Wendischthun	42,50 EUR

§ 7 Abs. 3:

Der ehrenamtliche Archivpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für vom Stadtdirektor vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen au-Berhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,29 EUR gewährt.

§ 7 Abs. 4:

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Frauenbeauftragte beträgt monatlich 125,00 EUR. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für vom Stadtdirektor vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird ein monatlich pauschales Kilometergeld von 50,00 EUR gewährt.

Artikel 4 Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBI. S. 29) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	24,00 EUR
b)	für den zweiten Hund	60,00 EUR
c)	für jeden weiteren Hund	90,00 EUR
d)	für jeden Kampfhund	240,00 EUR

§ 9 Abs. 2:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Artikel 5 Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBI. S. 29) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 9 Artikel 1:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Imbissstuben, Kantinen oder ähnlichen	60,00 EUR
Räumen	
b) bei Aufstellung in Spielhallen	100,00 EUR
2. Geräte, die gewaltverherrlichende u. ä. Spiele zum Gegenstand haben	150,00 EUR
3. Musikautomaten	7,50 EUR
4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 EUR

§ 11 Abs. 3:

Die Steuer beträgt 0,50 EUR, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 EUR, für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Artikel 6

Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über die **Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBI. S. 29) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

III.

§ 4 Abs. 1:	
Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr	
a))bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3.000,00 EUR	180,00 EUR
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.000,00 EUR, aber nicht	
mehr als 3.600,00 EUR	210,00 EUR
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 EUR, aber nicht	
mehr als 4.200,00 EUR	240,00 EUR
d))bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.200,00 EUR	270,00 EUR

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrbenutzungs- und Kostenordnung) der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

Artikel I

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

l. 1.	Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal Feuerwehrtechnisches Personal je Mann und Stunde (einschl. Dienst in der Werkstatt)	24,00 EUR
II.	Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen je Stunde und	
	Fahrzeug	
1.	1 Tanklöschfahrzeug (TLF)	
	1 Löschgruppenfahrzeug (LF)	
	1 Schlauchwagen (SW)	
	1 Gerätewagen-Rüstwagen (GW 2)	45,00 EUR
2.	1 Kraftfahrdrehleiter	45,00 EUR
3.	1 Anhängeleiter	20,00 EUR
4.	1 Kran	90,00 EUR
5.	1 LKW	15,00 EUR
6.	1 Wirtschaftswagen (Transporter)	15,00 EUR
7.	1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSFT)	30,00 EUR
8.	1 Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	20,00 EUR
9.	1 Ölschadenanhänger	15,00 EUR
10.	1 Trockenlöscher-Anhänger	15,00 EUR
	1 Trockenlöscher-Anhänger (PLA)	15,00 EUR
11.	1 Sprechfunkwagen-Kommandowagen	15,00 EUR

Gebühren für die zeitweise Inanspruchnahme oder Überlassung von

Geräten

Je i Sturide und Gerat:	
1 Tragkraftspritze einschl. saugseitiges Zubehör	20,00 El

1.	1 Tragkraftspritze einschl. saugseitiges Zubehör	20,00 EUR
2.	1 Tragkraftspritze oder Lenzpumpe einschl. saugseitiges Zubehör	20,00 EUR
3.	1 Wasserstrahlpumpe	5,00 EUR
4.	B-Druckschlauch	5,00 EUR
5.	C-Druckschlauch	5,00 EUR
6.	1 Atemschutzgerät (ohne Alkalizakrone und ohne Füllung)	5,00 EUR
7.	1 Druckluftatmer (ohne Füllung)	5,00 EUR
8.	Sonstiges Schutzgerät	5,00 EUR
9.	Handfeuerlöscher (Preis d. Füllung + 10 %)	5,00 EUR
10.	1 Kübelspritze	5,00 EUR
11.	1 Schlauchhaspel	5,00 EUR
12.	1 Strahlrohr	5,00 EUR
13.	1 Winde	5,00 EUR
14.	1 Kettenzug	5,00 EUR
15.	Schneidgerät, Trenngerät	5,00 EUR
16.	1 Motorkettensäge	20,00 EUR
17.	Drahtseil und anderes Kleingerät	5,00 EUR
18.	1 Schlauchboot mit Motor	25,00 EUR
19.	1 Schlauchboot ohne Motor	10,00 EUR
20.	Hakenleiter, Steckleiter, Schiebeleiter (2-teilig), Schiebeleiter (3-teilig),	5,00 EUR
	je Teil	
21.	Sonstige Ausrüstungsgegenstände	5,00 EUR
22.	Krankentrage	5,00 EUR
23.	Sanitätsmaterial (Selbstkosten + 10 %)	
24.	Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Füllung)	10,00 EUR
IV.	Sonstiges und Auslagen	
1.	Gebühr für missbräuchliche Alarmierung	
a)	Grundbetrag	200,00 EUR
b)	zuzüglich Gebühren nach dem vorstehenden Tarif, die bei missbräuch-	
	licher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 –	
	6.00 Uhr) verdoppelt werden.	
2	Figuret- von Fourswebufebu-europ und gewäten nach dem versteben	

2. Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten nach dem vorstehen-

den Tarif wird zur Abgeltung von Kraft- und Schmierstoffen außerhalb

des Gemeindegebietes zusätzlich ein Wegstreckengeld erhoben von 1,00 EUR

Artikel 8

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten (Kindergartenbenutzungs- und Gebührensatzung) in den Ortsteilen Alt Garge, Bleckede und Brackede, sowie für den Spielkreis im Ortsteil Walmsburg der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 7 Abs. 1:

Für die Betreuung der Kinder sind nach der Staffelung der jährlichen Einkünfte monatliche Benutzungsgebühren in nachfolgender Höhe zu entrichten:

Jährliches Einkommen	Kindergarten Alt Garge, Robert-Koch-
	Straße und Brackede
	4-stündige Betreuung
bis zu 12.499,99 EUR	0,00 EUR
12.500,00 bis zu 20.999,99 EUR	86,25 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	102,50 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	118,75 EUR
über 39.000,00 EUR	135,00 EUR
Jährliches Einkommen	Kindergarten Bleckede
	9-stündige Betreuung
bis zu 12.499,99 EUR	0,00 EUR
12.500,00 bis zu 20.999,99 EUR	112,50 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	137,50 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	162,50 EUR
über 39.000,00 EUR	190,00 EUR
Jährliches Einkommen	Spielkreis Walmsburg
	4-stündige Betreuung
bis zu 12.499,99 EUR	0,00 EUR
12.500,00 bis zu 20.999,99 EUR	76,25 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	92,50 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	108,75 EUR
über 39.000,00 EUR	125,00 EUR

Artikel 9 Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über den Ausgleichsbetrag für Kfz-Einstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) und des § 47 Abs. 5 und 6 der NBauO vom 13.07.1995 (Nds. GVBI. S. 199) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 1:

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Bleckede dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf

3.000,00 EUR

je Einstellplatz festgesetzt.

Artikel 10

Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBI. S. 29) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

Auszug Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 8/2001

§ 5 Abs. 1:

Der Beitragssatz beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Bleckede mit Ausnahme des Ortsteils Walmsburg
 b) für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Ortsteils Walmsburg
 10,00 EUR
 10,00 EUR

§ 13:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser

a) für die Beseitigungsanlage der Stadt Bleckede mit Ausnahme des Ortsteils Walmsburg
 b) für die Beseitigungsanlage des Ortsteils Walmsburg
 4,34 EUR
 4.34 EUR

Artikel 11 Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBI. S. 347) und den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBI. S. 29) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 11:

Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfuhr

(1) Grundbetrag bei einem Fassungsvermögen der Grube

` ,	bis zu 6 m³	80,00 EUR
	bis zu 8 m³	87,50 EUR
	bis zu 10 m³	95,00 EUR
	über 10 m³	100,00 EUR
(2)	Zuschlag für jeden am Abfuhrtag mit Hauptwohnsitz gemeldeten Ein-	12,50 EUR

wohner

§ 16 Abs. 1:

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBI. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBI. S. 101), ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden.

§ 17 Abs. 2:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 17 Abs. 3:

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 15 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Artikel 12 Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBI. S. 29) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 5 Abs. 2:

Die Abgabe	beträgt i	je I	Einwohner

2.0 / 10 gas a sati agi ja = 1.111 a 1.110 .	
ab 01. Januar 1986	8,00 EUR
ab 01. Januar 1989	10,00 EUR
ab 01. Januar 1991	12,50 EUR
ab 01. Januar 1993	15,00 EUR
ab 01. Januar 1995	17,50 EUR
ab 01. Januar 1997	20,00 EUR
ab 01. Januar 1999	22,50 EUR

Artikel 13

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Krainke" durch die Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) und des § 103 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBI. S. 347) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 3 Abs. 3:

Die Gebühr beträgt je qm Grundstücksfläche

a)	für land-/forstwirtschaftliche Flächen sowie für Gräben	0,0019 EUR
b)	für Wegeflächen	0,0038 EUR
c)	für Straßenflächen	0,0076 EUR
d)	für Hof- und Gebäudeflächen	0,0076 EUR

§ 3 Abs. 5:

Die Mindestgebühr beträgt 7,00 EUR/Jahr

§ 6 Abs. 1:

Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Kleinbeträge, die einen Jahresbetrag von 15,00 EUR nicht übersteigen, sind am 15.08. zu entrichten.

§ 7 Abs. 1:

Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden.

Artikel 14

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen in der Stadt Bleckede, Ortsteil Breetze

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 7

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
- 1. Reihengrab:

a)	für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	100,00 EUR
b)	für Kinder bis zu 5 Jahre für 30 Jahre	50,00 EUR

- 2. Wahlgrab:
 - a) für 30 Jahre je Grabstelle 200,00 EUR b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 6,75 EUR
- 3. Wahlgrab in besonderer Lage:
 - a) für 30 Jahre je Grabstelle -- EUR b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle -- EUR
- 4. Urnenreihengrab:
 - a) für 30 Jahre -- EUR
- 5. Urnenwahlgrab:
 - a) für 30 Jahre je Grabstelle -- EUR
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle -- EUR
- 6. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder Wahlgrab: Gebühr entsprechend Nr. 1 und 2
- 7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab gem. § 10 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung: Gebühr nach Nr. 2 für eine Grabstelle
- (2) Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1.	für eine Erdbestattung	110,00 EUR
	für eine Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren	47,50 EUR
	jedoch mindestens die tatsächlichen Lohnkosten	
2.	für eine Urnenbestattung	47,50 EUR
(3)	Gebühren für Umbettungen:	
1.	für die Ausgrabung einer Leiche	300,00 EUR
2.	für die Ausgrabung einer Asche	75,00 EUR

Artikel 15

Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 9 Abs. 2:

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

II Ermächtigung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Textfassungen entsprechend dieser Satzung anzupassen.

III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft

Bleckede, den 31.05.2001

Stadt Bleckede

Karl-Heinz Hoppe Bürgermeister Lutz Röding Stadtdirektor